

BUNDESGERICHTSHOF

VII ZB 16/78

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Firma Dr. Helmuth K [REDACTED] GmbH,
vertreten durch ihren Geschäftsführer Dr. Helmuth
K [REDACTED], S [REDACTED] Straße [REDACTED]/[REDACTED], B [REDACTED] [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägerin
und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] [REDACTED] -

gegen

die Hausfrau Carmen S t [REDACTED], F [REDACTED]straße [REDACTED],
W [REDACTED] [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte
und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
13. Juli 1978 durch die Richter Dr. Girisch, Meise,
Dr. Recken, Doerry und Obenhaus

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin
gegen den Beschluß des 21. Zivilsenats
des Kammergerichts in Berlin vom
19. Mai 1978 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten der Beschwerde
zu tragen.

Der Beschwerdewert beträgt 11.777,49 DM.

G r ü n d e :

I.

1. Die Beklagte ist durch Teilurteil der 10. Zivilkammer
des Landgerichts Berlin verurteilt worden, 11.777,49 DM nebst
Zinsen an die Klägerin zu zahlen. Gegen dieses Urteil hat
sie - fristgerecht - am 28. Februar 1978 Berufung eingelegt.
Erst am 13. April 1978 hat sie die Berufung begründet und
gleichzeitig um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen
Versäumung der Berufungsbegründungsfrist gebeten.

Mit Beschluß vom 19. Mai 1978 hat das Kammergericht
das Wiedereinsetzungsgesuch zurückgewiesen und die Berufung
als unzulässig verworfen.

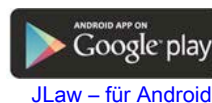
- 3 -

2. Gegen diesen Beschluß richtet sich die sofortige Beschwerde der Beklagten. Zu deren Begründung hat sie vorgetragen: Ihr zweitinstanzlicher Prozeßbevollmächtigter habe entsprechend seiner seit Jahren geübten Büroorganisation in der vorliegenden Sache mündlich die Anfertigung der Berufungsschrift und gleichzeitig die Eintragung der Berufungsbegründungsfrist im Fristenkalender verfügt. Nach seinen allgemein getroffenen Weisungen habe sodann die die Berufungsschrift anfertigende Schreibkraft, eine ausgebildete Reno-Gehilfin, die Berufungsbegründungsfrist auf einem besonderen Zettel, der nicht zum festen Bestandteil der Handakten gemacht und nicht aufgehoben werde, zu notieren gehabt. Regelmäßig würden die Handakten zusammen mit diesem Zettel an die gut ausgebildete und zuverlässige Reno-Gehilfin Frau V. weitergegeben, die die auf dem Zettel vermerkte Berufungsbegründungsfrist zu überprüfen und im Fristenkalender einzutragen habe. Im vorliegenden Fall habe entweder die mit der Anfertigung der Berufungsschrift beauftragte Reno-Gehilfin versehentlich die Handakten mit dem Zettel nicht zur Eintragung der Berufungsbegründungsfrist weitergegeben oder die Reno-Gehilfin Frau V. habe die Eintragung dieser Frist versehentlich nicht vorgenommen. Bei dieser Sachlage beruhe die Fristversäumung deshalb allein auf dem ihr nicht anzulastenden Verschulden des Büropersonals. Im übrigen werde im Büro ihres zweitinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten nach Eingang der gerichtlichen Mitteilung über den Eingang der Berufungsschrift die Eintragung der Berufungsbegründungsfrist stets nochmals und zur doppelten Kontrolle überprüft. Vorliegend sei diese Mitteilung zufällig jedoch erst nach Ablauf der Frist eingegangen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

II.

Die zulässige Beschwerde bleibt ohne Erfolg.

1. Das Vorbringen der Klägerin ergibt nämlich nicht, daß die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist allein auf dem ihr nicht anzulastenden Verschulden des Büropersonals ihres Berufungsanwaltes beruht. Es bleibt vielmehr die naheliegende Möglichkeit offen, daß die Fristversäumung auch auf die unzulängliche Organisation des Bürobetriebes ihres Berufungsanwaltes zurückzuführen ist, dessen Verschulden sich die Klägerin anrechnen lassen muß (§ 85 Abs. 2 ZPO). Denn das der allgemeinen Weisung ihres Berufungsanwaltes entsprechende Verfahren, bei der Fertigung der Berufungsschrift die Berufungsbegründungsfrist zunächst allein auf einen losen, nicht zum Bestandteil der Handakten gemachten Zettel zu vermerken, um alsdann die Handakten zusammen mit diesem losen Zettel zur Eintragung der Berufungsbegründungsfrist im Fristenkalender an eine andere Angestellte weiterzugeben, bietet keine ausreichende Gewähr für die zuverlässige Eintragung dieser Frist. Der lose Zettel kann leicht verloren gehen, z.B. weil die Handakten vor Eintragung der Berufungsbegründungsfrist zunächst zum Unterschreiben der Berufungsschrift dem Anwalt vorgelegt werden, oder weil die mit der Eintragung der Frist beauftragte andere Büroangestellte abwesend ist und es deshalb nicht sofort zur Eintragung der Frist kommt. Deshalb kann auch im vorliegenden Fall die Fristversäumung darauf beruhen, daß wegen der unzulänglichen Büroorganisation die anwaltliche Weisung zur Eintragung der Berufungsbegründungsfrist den beiden Büroangestellten aus den Augen geraten ist.

Auch eine sichere Kontrolle, ob die gleichzeitig mit dem Auftrag zur Anfertigung der Berufungsschrift erteilte anwaltliche Einzelweisung, die Berufungsbegründungsfrist im Fristenkalender zu notieren, ausgeführt ist, läßt sich nicht durchführen, wenn diese Weisung nur auf einem nicht zum Bestandteil der Handakten gemachten Zettel festgehalten und ihre Erledigung nicht in den Handakten vermerkt wird.

2. Die Klägerin hat nach alledem nicht dargetan, ohne Verschulden ihres Berufungsanwaltes gehindert gewesen zu sein, die Berufungsbegründungsfrist einzuhalten. Ihr Hinweis darauf, daß auf die gerichtliche Mitteilung vom Eingang der Berufungsschrift im Büro ihres Berufungsanwaltes regelmäßig und weisungsgemäß erneut die Eintragung der Berufungsbegründungsfrist kontrolliert werde, kann zu keiner anderen Beurteilung führen. Denn es ist - wie gerade der vorliegende Fall zeigt - nicht mit ausreichender Sicherheit zu erwarten, daß die gerichtliche Mitteilung über den Eingang der Berufungsschrift noch während des Laufes der Berufungsbegründungsfrist eingeht.

3. Das Berufungsgericht hat deshalb zu Recht abgelehnt, der Klägerin wegen Versäumung der Berufungsbegründungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren (§ 233 ZPO). Infolgedessen konnte es auch die Berufung als unzulässig verwerfen.

- 6 -

4. Die sofortige Beschwerde der Klägerin ist danach mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Girisch

Meise

Recken

Doerry

Obenhaus

BUNDESGERICHTSHOF

VII ZB 16/78

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Firma Dr. Helmuth K ö n i g s d o r f f GmbH,
vertreten durch ihren Geschäftsführer Dr. Helmuth
Königsdorff, Soldiner Straße 83/85, Berlin 65,

Beklagten, Berufungsklägerin
und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Hans-Joachim Heppner,
Roedernallee 85, Berlin 26 -

gegen

die Hausfrau Carmen S t ö r k e l , Forsthausstraße 2 a,
Wehrheim 3,

Klägerin, Berufungsbeklagte
und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Lothar C. Poll,
Kurfürstendamm 185, Berlin 15 -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am
28. September 1978 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Vogt
sowie die Richter Dr. Girisch, Meise, Bliesener und Obenhau

beschlossen:

In entsprechender Anwendung des § 319 ZPO
wird der Beschluß des Senats vom 13. Juli 1978
wegen offenkundiger Unrichtigkeit dahin berich-
tigt, daß es

in der Beschlußformel sowie in den
Gründen des Beschlusses unter

II 1. erste und achte Zeile,

II 2. erste Zeile,

II 3. zweite Zeile und

II 4. erste Zeile

statt "Klägerin" jeweils "Beklagte"

bzw. "Beklagten" heißen muß.

Vogt

Girisch

Meise

Bliesener

Obenhau